



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 36, Thun Nord – Kreisel Glättimüli, Kanton Bern

vom 24. September 2019

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979,²

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrrichtung Steffisburg

- von km 0.000 bis km 1.924: 60 km/h

in Fahrrichtung Bern

- von km 2.015 bis km 1.528: 40 km/h
- von km 1.528 bis km 0.000: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3.00 m im Baustellenbereich in beiden Fahrrichtungen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4.20 m im Baustellenbereich in Fahrtrichtung von Steffisburg zum AS Thun-Nord.

V

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Verkehrsführungspläne Nr. 4830.5-426A vom 10.09.2019, Nr. 4830.5-0451A vom 27.05.2019, Nr. 4830.5-0310 vom 26.07.2019, 4830.5-0195 vom 26.07.2019 und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 01.09.2019 bis Ende der Bauphase 1 Zubringer Steffisburg (voraussichtlich ca. 31.12.2019).

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

8. Oktober 2019

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Guido Biaggio
Vizedirektor,
Abteilungschef